



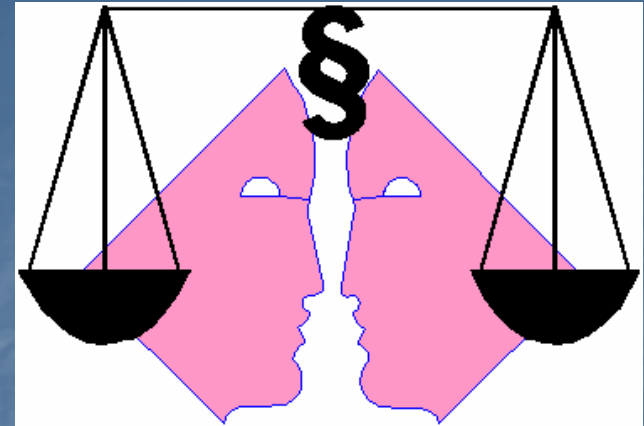
Wahlen zum
Schulpersonalrat
+
Gesamtpersonalrat

Warum Personalratswahlen an Schulen



- Änderung des Personalvertretungsgesetzes (PersVG)
- Schulen sind Dienststellen im Sinne des PersVG
- Schulleiter ist Dienststellenleiter
- Jede Dienststelle hat laut Gesetz einen Personalrat

Interessenvertretung

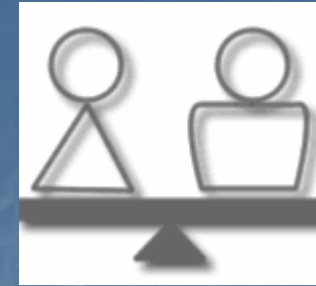


- Personalrat Gymnasien: abgeschafft
- Vertrauensausschüsse: abgeschafft

Neu:

- Wahl von Schulpersonalräten
- Wahl eines Gesamtpersonalrats

Schulpersonalräte



- Schulpersonalräte sind allein zuständig
- Verhandlungspartner sind
 - DienststellenleiterIn oder
 - BBS-Vertreter (Fahrstuhlprinzip)
- keine Anbindung an den Gesamtpersonalrat
- auch für nichtpädagogisches Personal zuständig

Was sind die Aufgaben des Personalrats?



- Mitbestimmung, Mitwirkung, Initiativrecht, Beratung, Abschluss von Dienstvereinbarungen
- **Mitbestimmung** u. a. bei Arbeitszeitgestaltung, Urlaubsplan, Ordnung in der Dienststelle, Leistungsbezahlung
- **Eingeschränkte Mitbestimmung** u. a. bei Einstellung, Entlassung, Pensionierung, Eingruppierung, Versetzung, Disziplinarmaßnahmen
- **Mitwirkung** u. a. bei Auswahlverfahren, Arbeitsschutz



Wie groß ist ein Personalrat?



- Bis 20 Beschäftigte → einköpfiger Personalrat
- Bis 50 Beschäftigte → 3 Mitglieder
- Bis 150 Beschäftigte → 5 Mitglieder
- Bis 300 Beschäftigte → 7 Mitglieder

Wer trägt die Kosten?



- Die Kosten trägt die Dienststelle (= Schule)
- Startkosten trägt die BBS

Wie wird ein Personalrat gewählt?



- Wahl vom **Wahlvorstand** organisiert
- Wahlvorstand wird auf **Wahlversammlung** gewählt
- Findet eine Wahlversammlung nicht statt, setzt der Leiter der Dienststelle ihn ein.
- Mitglieder des Wahlvorstandes sind für die Tätigkeit freizustellen.
- Die Wahl zum PR ist geheim und unmittelbar (Urnenwahl).

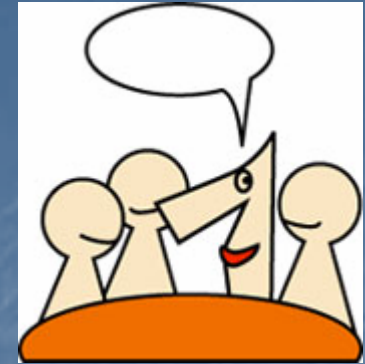


Was muss der Wahlvorstand beachten?



- **Wahlordnung** beschreibt Durchführung der Wahl
- Vorschriften müssen eingehalten werden
- **Wahlvorstand** wird geschult
- Tätigkeit wird auf die Arbeitszeit angerechnet

Erste Aufgaben des Wahlvorstandes



- Der Wahlvorstand
 - wählt eine/einen Vorsitzende(n)
 - veröffentlicht die Namen seiner Mitglieder
 - beschließt, an einer Fortbildung teilzunehmen

Wer ist wahlberechtigt?

- alle Angehörigen der Dienststelle:
 - Beamte
 - Angestellte
 - Teilzeitbeschäftigte
 - Lehrkräfte
 - Büropersonal
 - Hausmeister
 - Hilfskräfte
 - ...
- Wahlvorstand stellt die Wählerliste auf



Wer kann für den Personalrat kandidieren?

- Beschäftigte,
 - die mindestens drei Monate der Dienststelle angehören und
 - ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und
 - wahlberechtigt sind.
- Ausnahme:
Leiter der Dienststelle



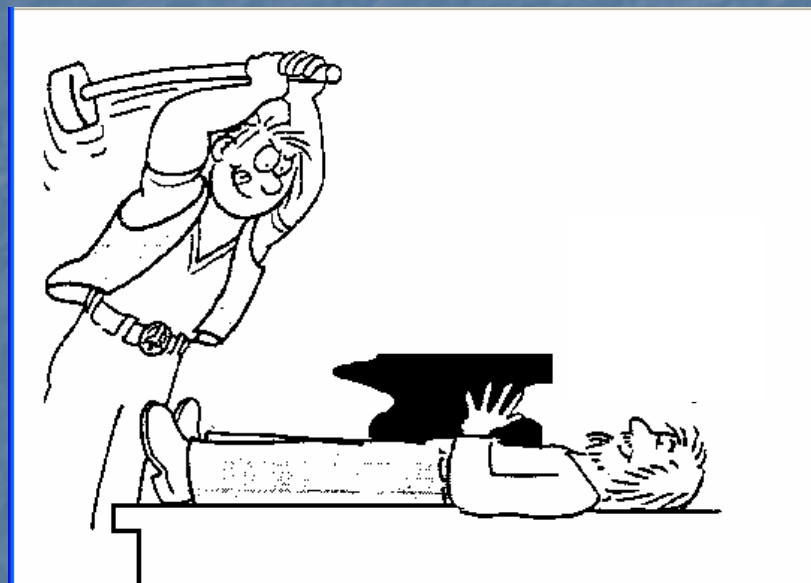
Müssen Kandidaten Gewerkschaftsmitglieder sein?



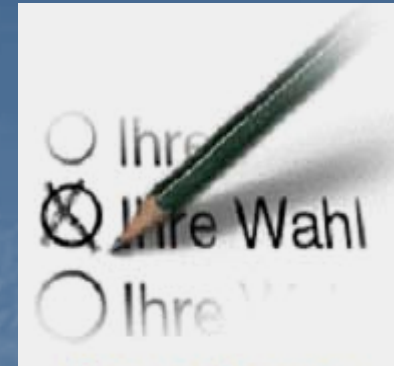
- Die Kandidatur ist nicht an eine Gewerkschaftsmitgliedschaft gebunden
- Gewerkschaftsmitglieder im Personalrat erhalten Unterstützung
- Gewerkschaften haben im Personalvertretungsgesetz eine besondere Rolle

Wer kann Kandidaten vorschlagen?

- Vorschlag an den Wahlvorstand durch:
 - Beschäftigte oder
 - eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft



Welche Wahlverfahren gibt es?



- **Listenwahl**
(Verhältniswahl)

immer dann, wenn verschiedene Listen kandidieren.

- **Personenwahl**
(Mehrheitswahl)

immer dann, wenn nur

- eine Liste kandidiert oder
- ein einköpfiger Personalrat oder
- ein Gruppenvertreter gewählt wird.

Wann findet die Wahl statt?

Die Wahl soll zwischen
dem

**11. und 15.
Dezember 2006**
stattfinden.



Personalratsarbeit, was ist das?



- Personalratsarbeit
 - ist kein Freizeitvergnügen
 - findet statt in der Arbeitszeit
 - Personalratsmitglieder sind dazu von der Arbeit freizustellen
- Notwendig ist Zeit für
 - Sitzungen
 - Gespräche mit der Leitung
 - Vorbereitung
 - Fortbildung
- Bei Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit entsteht Mehrarbeit.

Arbeitsbedingungen und Freistellungen?

§48,2:

Die Mitglieder...sind von der dienstlichen Tätigkeit...zu befreien, soweit es ... zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben **notwendig** ist.

§48,3:

Werden Mitglieder ...über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, gilt die Mehrbeanspruchung als Leistung von **Mehrarbeit** oder Überstunden.

...der Personalrat beschließt, was notwendig ist!

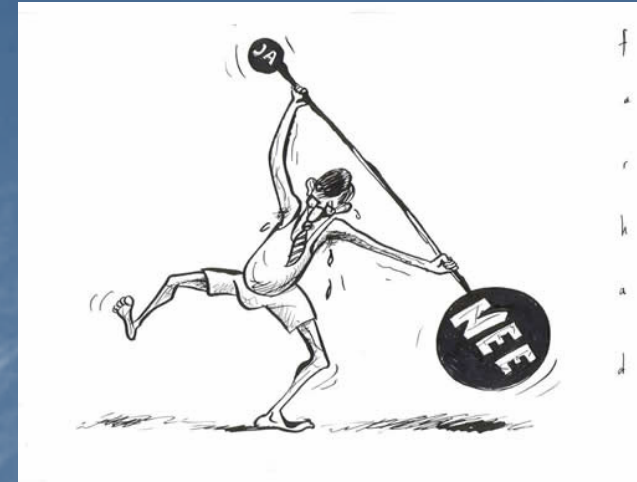


Was geschieht, wenn niemand kandidiert?

... dann wird der
Klaps auf die
Schulter durch
SchulleiterIn
vielleicht so
aussehen...



Was geschieht, wenn niemand kandidiert?



- ... dann hat die Schule keinen Personalrat
- Vom 1. 1. 2007 an sind die Beschäftigten dort dann ohne jede Personalvertretung
- Kontroversen sind dann vor dem Verwaltungsgericht zu klären

Gesamtpersonalrat

- Wahl parallel zur SP-Wahl
- zentral geplant,
aber vom örtlichen Wahlvorstand durchgeführt
- für alle staatlichen Schulen
(GHRSo, GS, Gym + BS)
→ ein Gesamtpersonalrat
- Wahl unabhängig von einem
Beschluss der Schulpersonalräte
- 25 Mitglieder
- zuständig nur für übergreifende
Mitbestimmungstatbestände



Ablaufplan der SPR-Wahl



- Gewerkschaften → Brief an SL wg. Einberufung einer Personalversammlung (PV)
- PV in den Gymnasien zur Bildung von Wahlvorständen §21 PersVG
- Schulung der Wahlvorstände
- Wahlausschreibung
- Wahlen (Dezember)
- Konstituierende Sitzung des gewählten PR
- Schulung der Personalräte





Konsequenz:

